



Leistungen nach dem Soldatenentschädigungsgesetz (SEG)

Merkblatt zur medizinischen Versorgung

1 Allgemeines

Leistungen der medizinischen Versorgung nach dem SEG können grundsätzlich erst erbracht werden, wenn eine Gesundheitsstörung durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw) als Wehrdienstbeschädigung anerkannt wurde. Die Leistungen der medizinischen Versorgung werden für die als Schädigungsfolgen anerkannten Gesundheitsstörungen und grundsätzlich auf Antrag erbracht (§ 8 SEG). Dieser kann schriftlich oder mündlich gestellt sowie elektronisch übermittelt werden. Die medizinische Versorgung aller übrigen Gesundheitsstörungen (sog. Nichtschädigungsfolgen) unterliegt grundsätzlich nicht dem SEG.

2 Medizinische Versorgung und Leistungen zur Pflege während des Wehrdienstverhältnisses

Soldatinnen und Soldaten, die sich in einem Wehrdienstverhältnis befinden, erhalten für ihre anerkannten Schädigungsfolgen nach § 14 SEG Leistungen der **medizinischen Versorgung** im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung nach § 69a Bundesbesoldungsgesetz.

Führen die anerkannten Schädigungsfolgen zu einer **Pflegebedürftigkeit**, können auch Leistungen wie Pflegegeld, Kostenübernahme einer Pflegekraft oder Heimpflege gewährt werden. Der Antrag auf Feststellung einer Pflegebedürftigkeit im Sinne der Soldatenentschädigung ist an die zuständige Sanitätsstelle der Bundeswehr (zuständiger Truppenarzt) zu richten. Diese Leistungen erhalten Sie ebenfalls im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung.

3 Medizinische Versorgung und Leistungen zur Pflege außerhalb des Wehrdienstverhältnisses

Nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses erfolgt die Leistungserbringung für die medizinische Versorgung der **anerkannten Schädigungsfolgen** nach den §§ 15 ff. SEG im Auftrag der Bundeswehrverwaltung durch die **Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB)**. Die Leistungen werden mit allen geeigneten Mitteln möglichst frühzeitig erbracht, um die Gesundheitsstörung zu bessern oder zu beseitigen, die Verschlimmerung zu verhüten und die Folgen zu mildern sowie den Pflegebedarf zu decken. Sie werden Ihnen ohne Beteiligung an den Kosten gewährt (Sachleistungsprinzip).

Im Detail beinhaltet die medizinische Versorgung die folgenden Leistungen:

- ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Versorgung;
- Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln, Heil- und Hilfsmitteln, Körperersatzstücken; sowie die Gewährung einer Pauschale zum Kleider- und Wäscheverschleiß;
- stationäre Behandlungen sowie Leistungen der medizinischen Rehabilitation;
- häusliche Krankenpflege sowie Leistungen bei Pflegebedürftigkeit;
- Leistungen zur Mobilität;

- Leistungen der Haushaltshilfe und Übernahme von Kinderbetreuungskosten;
- Reisekosten;
- Krankengeld der Soldatenentschädigung;
- sonstige Leistungen zur Erreichung und Sicherstellung des Erfolges der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.

Bei der UVB müssen die Leistungen für Ihre **schädigungsbedingten Gesundheitsstörungen** in der Regel nicht gesondert beantragt werden. Die Übersendung einer schädigungsbedingten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gilt bereits als Antrag auf Leistung des Krankengeldes der Soldatenentschädigung.

4 Durchgangsarztverfahren und Psychotherapeutenverfahren

Grundsätzlich besteht für die Gesundheitsstörungen, die als Folge einer Wehrdienstbeschädigung anerkannt sind, bei Behandlungsbedürftigkeit oder Arbeitsunfähigkeit eine Vorstellungspflicht bei einem Durchgangsarzt (D-Arzt).

Bei **D-Ärzten (in der Regel Unfallchirurgen)** handelt es sich um speziell von den Landesverbänden der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zugelassenes ärztliches Fachpersonal. Diese koordinieren das Heilverfahren, nehmen die Behandlung vor oder verordnen Heil- und Hilfsmittel.

Von einer Vorstellungspflicht kann abgesehen werden, wenn es sich um eine Wehrdienstbeschädigung handelt, die keine unfallchirurgischen Folgen beinhaltet, wie beispielsweise bei rein neurologischen Erkrankungen, Verletzungen der Hand (= Handchirurg), Hauterkrankungen oder Augenverletzungen. In diesen Fällen wenden Sie sich bitte an einen Facharzt oder an die Mitarbeitenden der UVB, damit diese Sie bei Bedarf bei der Suche eines geeigneten Arztes unterstützen können.

Auch wenn es sich bei Ihrer Wehrdienstbeschädigungsfolge um eine **psychische Erkrankung** handelt, besteht keine Vorstellungspflicht bei einem D-Arzt.

Ansonsten obliegt es grundsätzlich der UVB darüber zu entscheiden, ob eine Abweichung vom D-Arzt-Verfahren im Ausnahmefall erfolgen kann.

- **Kosten aufgrund Privatbehandlungen:**

Wollen Sie sich privat behandeln lassen, so müssen Sie einen schriftlichen Privatbehandlungsvertrag schließen. Dieser Vertrag muss Sie über die Folgen der Abrechnung der Leistung informieren. Der Abschluss eines wirksamen Vertrages stellt einen Verzicht auf die Heilbehandlung durch die UVB dar.

An den Kosten für eine Privatbehandlung kann die UVB nicht -auch nicht anteilig- beteiligen, auch wenn Sie dies ausdrücklich wünschen.

- **Mehrkosten bei stationärer Behandlung:**

Kosten der stationären Behandlung erbringt die UVB als Sachleistung (entsprechend den Regelungen der Bundespflegesatzverordnung und des Krankenhausentgeltgesetzes in der jeweils gültigen Fassung). Mehrkosten, die Ihnen wegen Inanspruchnahme von zusätzlich vereinbarten Wahlleistungen wie z.B. Chefarztbehandlung, Ein- oder Zweibettzimmerzuschlag entstehen, müssen direkt mit Ihnen abgerechnet werden. Es erfolgt keine Erstattung durch die UVB.

Sie sind als Kostenschuldner/in für die fristgerechte Begleichung an Sie persönlich adressierter Rechnungen verantwortlich.

Im Rahmen von psychotherapeutischen Behandlungen erfolgt der weitere Ablauf im Rahmen des sogenannten **Psychotherapeutenverfahrens**.

Bei der Auswahl der Therapeutinnen und Therapeuten, die im Rahmen des Psychotherapeutenverfahrens zur Verfügung stehen, wird insbesondere auf die fachliche Befähigung geachtet. Dazu gehört auch eine Fortbildung in traumatherapeutischen Verfahren. Des Weiteren müssen sie über praktische Erfahrungen im Umgang mit traumatisierten Patientinnen bzw. Patienten verfügen.

Um einen D-Arzt in der Nähe Ihres Wohnortes zu finden, können Sie über den nachfolgenden Link bzw. QR-Code auf dem Online-Suchportal der Landesverbände der DGUV eine entsprechende Suche vornehmen. Über den Link bzw. QR-Code können Sie neben dem nächstgelegenen D-Arzt auch Psychotherapeutinnen oder -therapeuten in Ihrer Nähe finden.

Link zur D-Arzt-Suche: <https://diva-online.dguv.de/diva-online/>



5 Der Ablauf beim Durchgangsarzt/Facharzt

Bei der Terminabsprache erwähnen Sie bitte zu Beginn, dass Sie sich dort bezüglich Ihrer Wehrdienstbeschädigungsfolgen vorstellen. Zum ersten Termin nehmen Sie bitte Ihren aktuellen Bescheid, aus dem die anerkannten Schädigungsfolgen ersichtlich sind, mit und legen diesen dem behandelnden D-Arzt bzw. Facharzt vor, damit für diesen die genaue Leidensbezeichnung erkennbar ist.

Der D-Arzt bzw. Facharzt koordiniert das weitere Heilverfahren, nimmt die Behandlung vor, verordnet Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, erforderliche Therapien und stellt bei Bedarf Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen aus.

D-Ärzte führen somit nicht nur die Heilbehandlung durch, sondern übernehmen auch die entsprechende Überweisung zu anderen Fachärzten oder verordnen Arznei-, Heil- und Hilfsmittel sowie erforderliche Therapiemaßnahmen, ohne dass entsprechende Anträge gestellt werden müssen. Damit übernehmen der D-Arzt bzw. der Facharzt nicht nur die medizinische, sondern auch die bürokratische Abwicklung.

6 Leistungen der medizinischen Versorgung, die im Zuständigkeitsbereich des BAPersBw liegen

- **Erstattung der Kosten selbstbeschaffter Maßnahmen der medizinischen Versorgung (§ 26 SEG):**

Haben Sie einen Antrag auf Anerkennung einer Wehrdienstbeschädigung gestellt und ist über diesen Antrag noch nicht entschieden worden, können Ihnen Behandlungskosten in angemessenem Umfang erstattet werden. Die Voraussetzung für die Erstattung ist, dass die Leistung unaufschiebbar war und nicht rechtzeitig erbracht werden konnte (§ 26 Abs. 1 SEG).

Nach Anerkennung der Wehrdienstbeschädigung kommt eine Erstattung von Kosten für eine selbstbeschaffte Leistung der schädigungsbedingten medizinischen Versorgung nur noch dann in Betracht, wenn die Maßnahme unaufschiebbar (Notfall) war und nicht rechtzeitig vom zuständigen Leistungsträger erbracht werden konnte oder wenn die Leistung zu Unrecht abgelehnt worden war (§ 26 Abs. 2 SEG).

- **Erstattung von Kosten für medizinische Versorgung bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt (§ 27 SEG):**

Hiernach können Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen Kosten für notwendige ambulante oder stationäre schädigungsbedingte medizinische Versorgungsleistungen erstattet werden. Es ist ebenfalls möglich, weitere notwendige Kosten (z.B. Reise-, Unterbringungs- und Telefon- sowie Transportkosten) erstattet zu bekommen, ggf. auch für eine Begleitperson.

- **Erstattung von Kosten für psychotherapeutische Leistungen in besonderen Fällen (§ 51 SEG):**

Hiernach können Angehörige und Hinterbliebene die Kosten für psychotherapeutische Leistungen geltend machen, sofern der Behandlungsbedarf mittelbar auf die anerkannten Schädigungsfolgen der geschädigten Person zurückzuführen ist und die eigene Krankenversicherung die Leistungspflicht verneint hat.

- **Medizinische Leistungen bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland für geschädigte Personen, die sich nicht in einem Wehrdienstverhältnis befinden (§ 52 SEG):**

Bei dauerhaftem Auslandsaufenthalt können die Kosten für schädigungsbedingte medizinische Versorgung erstattet werden. Hierbei gilt allerdings folgendes zu beachten: Bei dauerhaftem Auslandsaufenthalt begibt sich die betroffene Person auch dauerhaft in das soziale Sicherungssystem des betreffenden Landes. Die dort möglichen Ansprüche sind zwingend durch die versorgungsberechtigte Person zu realisieren. Eine (nachrangige) Kostenerstattung kommt daher nur dann in Betracht, wenn keine realisierbaren Ansprüche aus anderen Absicherungssystemen bestehen.

7 Kontakte und Ansprechstellen

Die **UVB** erreichen Sie unter folgender Anschrift:

Unfallversicherung Bund und Bahn
26392 Wilhelmshaven

Telefon: 04421 407-4007
E-Mail: SEG@uv-bund-bahn.de



Bezüglich der in **Nummer 6** genannten Leistungen der Heilbehandlung wenden Sie sich bitte an folgende Anschrift:

BAPersBw VII 2.3
Wilhelm-Raabe-Str. 46
40470 Düsseldorf

E-Mail: Heilbehandlung@Bundeswehr.org

Weitere Informationen zum SEG und Anträge in digitaler Form erhalten Sie auch im Internet unter dem Link [Bundeswehr.de](https://www.bundeswehr.de) unter folgendem Menüpunkt „Selbstverständnis – Betreuung und Fürsorge – Soziales Entschädigungsrecht“ oder über nachstehenden QR-Code:

